

Name des Gesetzes oder Regulativs usw.
Gesetz, betreffend die Einführung einer Klassen=
und klassifizirten Einkommen=Steuer vom 1. Mai 1851.

法律名
プロイセン階級税および階層別所得税法

成立年月日
1851/05/01

掲載文献等
Gesetz=Sammlung für die Preußischen Staaten,
Jg.1851,SS.193-212.

ファイル名
18510501EStGALL.pdf

Gesetz = Sammlung

für die
Königlichen Preussischen Staaten.

— Nr. 12. —

(Nr. 3381.) Gesetz, betreffend die Einführung einer Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer. Vom 1. Mai 1851.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. u.

verordnen, mit Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1.

Die im §. 1. des allgemeinen Abgaben = Gesetzes vom 30. Mai 1820. unter g. angeordnete Klassensteuer, sowie die auf Grund der provisorischen Verordnung vom 4. April 1848. wegen Aufhebung der Wahlsteuer und deren Ersatz durch eine direkte Steuer eingeführten Ersatzsteuern, werden vom 1. Juli d. J. ab aufgehoben.

In den Orten, welche in dem anliegenden Verzeichnisse benannt sind, wird die Wahl- und Schlachtsteuer nach Maßgabe des Gesetzes vom 30. Mai 1820. und der dasselbe erläuternden, ergänzenden oder abändernden Bestimmungen forterhoben, beziehungsweise die Wahlsteuer, soweit sie daselbst zur Zeit nicht besteht, von dem 1. Juli d. J. ab wieder eingeführt.

Den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Gemeinden wird, wie bisher, ein Dritteltheil des Rohertrages der Wahlsteuer zur Verwendung für Kommunalzwecke überwiesen.

§. 2.

Statt der aufgehobenen Steuern und beziehungsweise neben der Wahl- und Schlachtsteuer wird vom 1. Juli d. J. ab erhoben:

- a) in allen nicht mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Orten eine neue Klassensteuer von denjenigen Einwohnern, deren jährliches Einkommen den Betrag von 1000 Rthln. nicht übersteigt, und

Jahrgang 1851. (Nr. 3381.)

27

b) gleich-

Ausgegeben zu Berlin den 10. Mai 1851.

b) gleichmäßig im ganzen Staate eine klassifizierte Einkommensteuer von allen Einwohnern, deren gesamtes jährliches Einkommen die Summe von 1000 Rthln. übersteigt; von den Einwohnern mahl- und schlachtsteuerpflichtiger Orte jedoch unter der Beschränkung, daß jedem Steuerpflichtigen für die gleichzeitig zu entrichtende Mahl- und Schlachtsteuer jährlich die Summe von 20 Rthln. in Anrechnung gebracht und nur der nach diesem Abzuge übrig bleibende Steuerbetrag zur Einziehung gestellt wird.

§. 3.

Einwohner mahl- und schlachtsteuerpflichtiger Orte werden durch den zeitweisen Aufenthalt in einem klassensteuerpflichtigen Bezirk nicht klassensteuerpflichtig; andererseits erlangen Einwohner eines klassensteuerpflichtigen Bezirks durch den zeitweisen Aufenthalt in einem mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Orte weder auf den Erlaß der Klassensteuer, noch, soweit sie einkommensteuerpflichtig sind, auf die Bewilligung des Abzugs an der klassifizierten Einkommensteuer für die gleichzeitig zu entrichtende Mahl- und Schlachtsteuer einen Anspruch. Wer einen doppelten Wohnsitz in einem klassensteuerpflichtigen und in einem mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Orte hat, ist stets zur Entrichtung des ganzen Jahresbetrags der auf ihn veranlagten Klassen- beziehungsweise klassifizierte Einkommensteuer verpflichtet.

§. 4.

Die Einführung der Klassensteuer in Stelle der Mahl- und Schlachtsteuer, sowie der letzteren in Stelle der Klassensteuer, kann nur durch ein Gesetz geschehen.

Erster Abschnitt.

Vorschriften für die Veranlagung und Erhebung der Klassensteuer.

§. 5.

Der Klassensteuer sind unterworfen diejenigen Einwohner in nicht mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Orten, deren jährliches Einkommen den Betrag von 1000 Rthln. nicht übersteigt.

§. 6.

Befreit von der Klassensteuer sind:

a) Personen vor vollendetem sechszehnten Jahre;

b) alle

- h) alle beim Heer und bei den Landwehrstämmen in Reih und Glied befindlichen Unteroffiziere und gemeine Soldaten, nebst den in ihrer Haushaltung lebenden Mitgliedern ihrer Familie, sofern sie selbst oder diese ihre Angehörigen weder eigenes Gewerbe, noch Landwirthschaft betreiben;
- c) die Unteroffiziere und gemeinen Soldaten der Landwehr und ihre Familien für die Monate, in welchen sie zur Fahne einberufen, sowie die Offiziere des stehenden Heeres und der Landwehr, desgleichen die Militair-Beamten für die Zeit, während welcher sie mobil gemacht sind;
- d) diejenigen zur ersten Stufe der ersten Hauptklasse und zwar zur Unterstufe a. (S. 9.) gehörigen Personen, welche am 1. Januar desjenigen Jahres, für welches die Veranlagung geschieht, ihr 60stes Lebensjahr bereits zurückgelegt haben;
- e) Arme, die im Wege der öffentlichen Armenpflege eine fortlaufende Unterstützung erhalten oder in öffentlichen Anstalten auf öffentliche Kosten verpflegt werden;
- f) Ausländer, welche sich noch nicht ein volles Jahr an demselben Orte des Inlandes aufgehalten haben, mit Ausnahme derjenigen, welche des Erwerbs wegen ihren Aufenthalt im Inlande nehmen;
- g) die Inhaber des eisernen Kreuzes und die zu ihrem Hausstande gehörigen Familienglieder, soweit sie zur ersten Hauptklasse (S. 9. zu a.) gehören;
- h) diejenigen, welche, auch ohne besondere Auszeichnung erlangt zu haben, in dem vaterländischen oder als Eingeborne eines damals noch nicht zum Preussischen Staate gehörenden Landestheils in einem verbündeten oder anderen Heere an einem der Feldzüge von 1806. bis 1815. Theil genommen haben, für ihre Person und ihre Angehörigen, soweit sie zu den beiden ersten Stufen der ersten Hauptklasse gehören.

§. 7.

Die Steuer wird in drei Hauptklassen und in jeder Hauptklasse nach Abstufungen erhoben, in welche die einzelnen Steuerpflichtigen unter Berücksichtigung der für die Hauptklassen gegebenen allgemeinen Unterscheidungsmerkmale einerseits, andererseits aber unter Berücksichtigung ihrer gesammten Verhältnisse und der durch diese bedingten besonderen Leistungsfähigkeit einzuschätzen sind.

Die niedrigste (erste) Hauptklasse umfaßt im Allgemeinen diejenigen Grundbesitzer und Gewerbetreibenden, welche nach dem Umfange und der Beschaffenheit ihres Besitzthums oder Gewerbes durch das hierdurch gewährte Einkommen nicht selbstständig bestehen können und sich daher noch Nebenverdienst, namentlich durch Tagelohn oder diesem ähnliche Lohnarbeit suchen müssen; außerdem die gewöhnlichen Lohnarbeiter, die Handwerksgefelln, das gewöhnliche Gesinde und die Tagelöhner.

Zur zweiten Hauptklasse gehören diejenigen kleineren Grundeigenthümer und Gewerbetreibenden, welche von dem aus ihrem Besitzthume oder Gewerbe ihnen zufließenden Ertrag schon selbstständig zu bestehen im Stande sind; die ihnen in ihren Gesamt-Verhältnissen gleichstehenden Grundstücks-Pächter; die in fremdem Lohn und Brot stehenden Personen, welche nach der Art ihrer Dienste und der dafür gewährten Belohnung nicht als Tagelöhner oder Gesinde angesehen werden können; endlich diejenigen Staats- und Gemeinde-Beamten, Aerzte, Notarien u. s. w., von denen nach ihrem Einkommen und ihren sonstigen Verhältnissen angenommen werden darf, daß sie den oben gedachten Steuerpflichtigen hinsichtlich ihrer Leistungsfähigkeit ungefähr gleichstehen.

Die dritte Hauptklasse endlich umfaßt diejenigen, welche zwar im Vergleich zu den der zweiten Hauptklasse Angehörigen auf einer höheren Stufe der Wohlhabenheit sich befinden, deren Gesamt-Einkommen jedoch noch immer mehr oder weniger hinter demjenigen Betrage zurückbleibt, welcher ihre Heranziehung zur klassifizirten Einkommensteuer bedingen würde.

§. 8.

- a) Die Hebung geschieht in der Regel nach Haushaltungen;
- b) zur Haushaltung gehört der Hausherr, oder, wenn Frauen selbstständig eine Wirthschaft führen, die Hausherrin mit ihren Angehörigen, denen sie Wohnung und Unterhalt geben;
- c) Personen, die mit Gehalt oder Lohn zu Dienstleistungen angenommen sind, sowie Kostgänger werden nicht zu den Angehörigen einer Haushaltung gezählt;
- d) Steuerpflichtige, welche weder einer besteuerten Haushaltung angehören, noch eine eigene Haushaltung führen, zahlen den vollen Steuerfuß ihrer Steuerstufe.

§. 9.

Die Steuer beträgt monatlich:

- a) in der ersten Hauptklasse, und zwar:

- 1) in der ersten Stufe:

in der Unterstufe a. 1 Sgr. 3 Pf.
für jede steuerpflichtige Person, jedoch mit der Maassgabe, daß in dieser Stufe aus derselben Haushaltung niemals mehr als zwei Personen zur Steuer herangezogen werden dürfen;

in der Unterstufe b., zu welcher jedoch nur Einzelsteuernde veranlagt werden dürfen, 2 Sgr. 6 Pf.

- 2) in der zweiten Stufe 5 Sgr. — Pf.

- 3) " = dritten " 7 " 6 "

b) in

- b) in der zweiten Hauptklasse, und zwar:
- | | | | | |
|-------------------------|------|------|---|-----|
| 4) in der vierten Stufe | 10 | Sgr. | — | Pf. |
| 5) = = fünften | = 12 | = 6 | = | = |
| 6) = = sechsten | = 15 | = — | = | = |
| 7) = = siebenten | = 20 | = — | = | = |
| 8) = = achten | = 25 | = — | = | = |
- c) in der dritten Hauptklasse, und zwar:
- | | | | | |
|-------------------------|-----|--------|---|------|
| 9) in der neunten Stufe | 1 | Rthlr. | — | Sgr. |
| 10) = = zehnten | = 1 | = 10 | = | = |
| 11) = = elften | = 1 | = 20 | = | = |
| 12) = = zwölften | = 2 | = — | = | = |
- für die Haushaltung wie für den Einzelsteuernden.

§. 10.

- a) Die Einschätzung in die §. 9. bezeichneten Stufen nach den im §. 7. vorgezeichneten allgemeinen Merkmalen geschieht von einer Kommission, welche aus dem Gemeindevorstande und Mitgliedern, die von der Gemeindevertretung gewählt sind, besteht, unter Aufsicht der Landräthe, denen auch die Vorrevision obliegt. Die Feststellung der Steuerbeträge erfolgt durch die Bezirksregierung;
- b) von den Gemeindevorständen werden unter der Leitung der Landräthe auch die Jahresrollen und die Ab- und Zuganglisten aufgestellt;
- c) die Erhebung geschieht durch die geordneten Steuerempfänger;
- d) die Formen der Geschäftsführung werden nach Verschiedenheit der örtlichen Verhältnisse durch besondere Instruktionen vorgezeichnet.
- Die vorschriftsmäßige Veranlagung und Einziehung der Steuern haben die Bezirksregierungen zu leiten und zu überwachen.

§. 11.

Diejenigen, welche wegen Verlegung ihres Wohnsitzes aus einer mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Stadt oder aus dem Auslande in einen klassensteuerpflichtigen Ort oder aus anderen Gründen steuerpflichtig werden, haben die Klassensteuer von dem nächsten auf den Eintritt der Steuerpflichtigkeit folgenden Monate ab zu entrichten. Der Gemeindevorstand hat in diesen Fällen vorläufig den Satz zu bestimmen, nach welchem die Klassensteuer entrichtet werden muß und welcher demnächst von der Bezirksregierung definitiv festgesetzt wird.

Ebenso sind die wegen Vollendung des sechszigsten Lebensjahres, wegen Verlegung ihres Wohnsitzes in eine mahl- und schlachtsteuerpflichtige Stadt oder in das Ausland oder aus anderen Gründen gesetzlich von der Klassensteuer zu befreienden Personen von dem Monate ab von der Steuer frei zu lassen, welcher auf den Eintritt der Steuerbefreiung veranlassenden Grundes zunächst folgt.

Bei Umzügen aus einem Klassensteuerepflichtigen Orte in einen anderen ist die Klassensteuer für den Monat, in welchem der Umzug erfolgt, noch an dem bisherigen Wohnorte des Verziehenden zu entrichten.

§. 12.

- a) Jeder Eigenthümer eines bewohnten Grundstücks oder dessen Stellvertreter haftet der Behörde, welche das Verzeichniß der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden aufnimmt, für die richtige Angabe derselben;
- b) jedes Familienhaupt ist für die richtige Angabe seiner Angehörigen und aller zu seinem Hausstande gehörigen steuerpflichtigen Personen verantwortlich;
- c) jede bei der Aufnahme des Verzeichnisses oder auf sonstige desfallige Anfrage der Steuerbehörde im Laufe des Jahres unterlassene Angabe einer steuerpflichtigen Person soll, außer der Nachzahlung der rückständigen Steuer, mit einer Geldbuße bis zum vierfachen Jahresbetrage derselben belegt werden;
- d) die Untersuchung gegen diejenigen, welche sich einer Uebertretung dieser Bestimmungen schuldig machen, gebührt dem Gericht, insofern der Steuerpflichtige nicht binnen einer von der Behörde zu bestimmenden Frist die Zahlung der verkürzten Steuer, des von derselben festgesetzten Strafbeitrages, sowie der durch das Verfahren gegen ihn entstandenen Kosten, freiwillig leistet.

§. 13.

- a) Die Bekanntmachung der Steuerrollen erfolgt das erste Mal in einer angemessenen Frist nach Verkündigung dieses Gesetzes, weiterhin mit dem Anfange jedes Jahres;
- b) sobald die Bekanntmachung geschehen ist, muß der Steuerpflichtige in den ersten acht Tagen jedes Monats seinen Beitrag voraus entrichten. Es hängt von ihm ab, denselben auch für einen längeren Zeitraum bis zum ganzen Jahresbetrage zu bezahlen;
- c) die Säumigen werden von dem Steuerempfänger aufgefordert, die Zahlung binnen drei Tagen zu leisten, nach deren fruchtlosem Ablauf mit der exekutivischen Beitreibung verfahren wird;
- d) spätestens fünf Tage vor dem Ablauf jedes Monats muß die eingehobene Steuer nebst der Nachweisung der etwa unvermeidlichen Ausfälle und der Reste an die zum weiteren Empfange bestimmte Kasse abgeliefert sein. Die Feststellung bestimmter Zahlungstage für die verschiedenen Steuerempfänger innerhalb dieser Frist ist hierdurch nicht ausgeschlossen;
- e) der Steuerempfänger ist für diejenigen Steuern selbst verantwortlich, bei denen er den wirklichen Ausfall oder die fruchtlos verhängte Exekution nicht sofort nachweisen kann, und muß solche vorschußweise zur Kasse entrichten.

§. 14.

§. 14.

- a) Reklamationen gegen die Klassensteuer-Beranlagung müssen binnen einer Präklusivfrist von drei Monaten nach der im §. 13. zu a. vorgeschriebenen Bekanntmachung der Steuerrolle, oder bei Veranlagungen im Laufe des Jahres, nach erfolgter Benachrichtigung des Steuerpflichtigen von dem Steuerbetrage bei dem Landrath eingegeben werden.
- b) Die Zahlung der veranlagten Steuer darf durch die Reklamation nicht aufgehalten werden, muß vielmehr mit Vorbehalt der späteren Erstattung des etwa zu viel Bezahlten zu den bestimmten Terminen (§. 13. zu b.) erfolgen.
- c) Ueber die angebrachten Reklamationen entscheidet, nach darüber eingeholtem Gutachten einer von der Kreisvertretung zu wählenden Kommission, die Regierung. Diese Entscheidung muß, wenn dem Gutachten der Kreisvertretung nicht beigetreten wird, durch Plenarbeschluß erfolgen.
- d) Gegen die Entscheidung der Regierung steht dem Reklamanten der in einer Präklusivfrist von sechs Wochen nach dem Empfange der ersten bei dem Landrath einzugebende Rekurs an das Finanzministerium offen.
- e) Die Bestimmungen des Gesetzes über die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben vom 18. Juni 1840. finden, soweit nicht das gegenwärtige Gesetz etwas Anderes bestimmt, auch auf die neue Klassensteuer Anwendung.

§. 15.

Hinsichtlich der örtlichen Erhebung der Steuer verbleibt es bei den bestehenden Bestimmungen.

Die für die Erhebung zu bewilligenden Gebühren, aus welchen auch alle Nebenkosten der Veranlagung für Papier, Druckformulare u. a. m. zu bestreiten, dürfen den Betrag von vier Prozent der eingezogenen Steuer nicht übersteigen.

Zweiter Abschnitt.

Vorschriften für die Veranlagung und Erhebung der klassifizirten Einkommensteuer.

§. 16.

Der klassifizirten Einkommensteuer sind mit Ausnahme der Mitglieder des königlichen Hauses und der beiden Hohenzollernschen Fürstenhäuser alle Einwohner des Staats, sowie die im Auslande sich aufhaltenden Staats-Angehörigen unterworfen, welche selbstständig, beziehungsweise unter Hinzurechnung des

(Nr. 3381.)

etwaigen besonderen Einkommens der zu ihrem Haushalte gehörigen Familienglieder, ein jährliches Einkommen von mehr als 1000 Rthln. beziehen.

§. 17.

Wegen des Einkommens aus ihrem, im Auslande belegenen Grundeigenthum sind Preussische Staats-Angehörige von der klassifizirten Einkommensteuer freizulassen, wenn sie den Nachweis führen, daß sie wegen jenes Grundeigenthums im Auslande einer gleichartigen Besteuerung unterliegen.

§. 18.

Auch Ausländer, welche im Inlande Grundeigenthum besitzen, sind, sofern die Gesamtheit desselben ein Einkommen von mehr als 1000 Rthln. gewährt, in Ansehung des letzteren zur Entrichtung der klassifizirten Einkommensteuer verpflichtet. Dasselbe gilt von Ausländern, welche im Inlande gewerbliche oder Handels-Anlagen besitzen oder Theilnehmer an solchen sind.

Anderer Ausländer sind dieser Steuer nur dann unterworfen, wenn sie sich des Erwerbes wegen oder länger als Ein Jahr im Preussischen Staate aufhalten.

§. 19.

Die Veranlagung der klassifizirten Einkommensteuer erfolgt lediglich nach Maaßgabe des Gesamt-Einkommens, welches dem Steuerpflichtigen aus Grundeigenthum, aus Kapital-Vermögen oder aus Rechten auf periodische Hebungen oder auf Vortheile irgend welcher Art, aus dem Ertrage eines Gewerbes oder irgend einer Art gewinnbringender Beschäftigung zufließt. Nach diesem Einkommen wird jeder Steuerpflichtige zu einer der im §. 20. bezeichneten Steuerstufen dergestalt eingeschätzt, daß der Jahresbetrag seiner Steuer drei Prozent seines Einkommens nicht übersteigt.

§. 20.

Die Steuer beträgt monatlich:

in der	1. Steuerstufe	2 Rthlr.	15 Sgr.
= =	2.	3	—
= =	3.	3	15
= =	4.	4	—
= =	5.	5	—
= =	6.	6	—
= =	7.	7	—
= =	8.	8	—
= =	9.	9	—
= =	10.	10	—
= =	11.	12	—

in der	12.	Steuerstufe	15 Rthlr.	—	Sgr.
=	=	13.	=	18	= — =
=	=	14.	=	24	= — =
=	=	15.	=	30	= — =
=	=	16.	=	40	= — =
=	=	17.	=	50	= — =
=	=	18.	=	60	= — =
=	=	19.	=	80	= — =
=	=	20.	=	100	= — =
=	=	21.	=	130	= — =
=	=	22.	=	160	= — =
=	=	23.	=	200	= — =
=	=	24.	=	250	= — =
=	=	25.	=	300	= — =
=	=	26.	=	350	= — =
=	=	27.	=	400	= — =
=	=	28.	=	450	= — =
=	=	29.	=	500	= — =
=	=	30.	=	600	= — =

§. 21.

Behufs der Einschätzung zur klassifizirten Einkommensteuer wird alljährlich für jeden landrätthlichen Kreis, sowie für jede zu einem Kreisverbande nicht gehörige Stadt unter dem Vorsitz des Landraths oder eines besonderen, von der Bezirksregierung zu ernennenden Kommissars eine Kommission gebildet, deren Mitglieder von der Kreis- beziehungsweise Gemeinde-Vertretung zu einem Drittheil aus Mitgliedern derselben, zu zwei Drittheilen aber aus den einkommensteuerepflichtigen Einwohnern des Kreises oder der Stadt gewählt werden.

Bei der Wahl der letzteren ist darauf zu sehen, daß die verschiedenen in dem Kreise oder in der Stadt vorhandenen Arten des Einkommens (aus Grundeigenthum, Kapitalbesitz und Gewerbebetrieb) möglichst gleichmäßig vertreten werden.

Die Wahl darf nur aus Gründen, welche zur Ablehnung einer Vormundschaft berechtigen, oder in dem Falle abgelehnt werden, wenn der Gewählte bereits drei Jahre hinter einander Mitglied der Einschätzungskommission gewesen ist.

Die Zahl der Mitglieder dieser Kommission wird für die einzelnen Kreise und Städte mit Rücksicht auf deren Größe und auf die Einkommens-Verhältnisse ihrer Einwohner von der Bezirksregierung bestimmt.

Der letzteren steht auch die Befugniß zu, innerhalb desselben landrätthlichen Kreises für einzelne größere städtische oder ländliche Gemeinden die Bildung besonderer Einschätzungskommissionen, nach den in Vorstehendem gegebenen

benen Bestimmungen anzuordnen. In großen Städten können mehrere Unterkommissionen gebildet werden.

§. 22.

Der Vorsitzende der Einschätzungs-Kommission, welcher zugleich die Interessen des Staates zu vertreten hat, leitet innerhalb des Kreises oder des kleineren Bezirks, für welchen die Kommission errichtet ist, das Veranlagungs-Geschäft, und ist besonders dafür verantwortlich, daß das letztere überall nach den in dem gegenwärtigen Gesetze aufgestellten Grundsätzen zur Ausführung gelange.

Er hat vor Allem die Aufnahme einer vollständigen Nachweisung aller derjenigen Einwohner und der im Auslande sich aufhaltenden Grundbesitzer seines Einschätzungs-Bezirks zu bewirken, welche auf Grund der Klassensteuerlisten und sonst vorhandenen Nachrichten für einkommensteuerverpflichtig zu erachten sind.

Zugleich hat der Vorsitzende über die Besitz-, Vermögens-, Erwerbs- und sonstigen Einkommens-Verhältnisse der Steuerpflichtigen, soweit dics ohne tieferes Eindringen in die ersteren geschehen kann, möglichst vollständige Nachrichten einzuziehen; überhaupt alle Merkmale, welche ein Urtheil über das in Ansatz zu bringende Einkommen näher zu begründen vermögen, zu sammeln.

Bei der Aufnahme der Nachweisung der Steuerpflichtigen sowohl, als zur Beschaffung der erforderlichen Nachrichten über deren Vermögens- und Einkommens-Verhältnisse hat sich der Vorsitzende der Einschätzungs-Kommission nach seinem Ermessen der Mitwirkung der Gemeinde-Vorstände, welche allen seinen Aufforderungen Folge zu leisten schuldig sind, zu bedienen.

Die Ergebnisse der von ihm eingezogenen Nachrichten überträgt er in die Einkommens-Nachweisung seines Bezirks und bezeichnet dann in der dazu bestimmten Spalte dieser Nachweisung gutachtlich für jeden Steuerpflichtigen diejenige Steuerstufe, in welche derselbe nach dem ihm beizumessenden Gesamteinkommen einzuschätzen sein dürfte. Hierbei sind die in den §§. 28—30. vorgeschriebenen Abschätzungs-Grundsätze zur Anwendung zu bringen.

Der Vorsitzende hat außerdem noch die zur Beschlußnahme der Einschätzungs-Kommission, deren Zusammenberufung von ihm ausgeht, erforderlichen Vorbereitungen zu treffen und die Beschlüsse der letzteren, soweit er selbst nicht dagegen die Berufung an die Bezirks-Kommission (§. 23.) einzulegen sich veranlaßt findet, zur Ausführung zu bringen.

§. 23.

Die Einschätzungs-Kommission unterwirft die von ihrem Vorsitzenden aufgestellte Einkommens-Nachweisung unter Benützung aller ihr zu Gebote stehenden Hülfsmittel einer genauen Prüfung. Dabei ist zwar ebenfalls (§. 22.) jedes lästige Eindringen in die Vermögens- und Einkommens-Verhältnisse der ein-

einzelnen Steuerpflichtigen zu vermeiden; jedoch hat die Kommission das Recht, wenn sie zur Erlangung einer näheren Kenntniß von den Einkommens-Verhältnissen eines Steuerpflichtigen es für nöthig erachtet, von den Verhandlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit und den Hypothekenbüchern Einsicht zu nehmen.

Nachdem die Prüfung vollzogen ist, hat die Kommission nach den stattgefundenen Ermittlungen oder anderweit bekannten Verhältnissen des einzelnen Steuerpflichtigen die Steuerstufe festzustellen, in welche derselbe zu veranlagten ist.

Jedem Steuerpflichtigen ist die erfolgte Feststellung der Steuerstufe, in welche er eingeschätzt worden ist, mit dem Betrage der von ihm zu entrichtenden Steuer durch eine verschlossene Zuschrift unter dem Eröffnen bekannt zu machen, daß ihm dagegen die bei dem Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommission einzureichende Reklamation an die Bezirks-Kommission (§. 24.) binnen drei Monaten präklusivischer Frist offen stehe. Innerhalb der ersten sechs Wochen dieser Frist steht es dem Steuerpflichtigen auch frei, nach seiner Wahl, entweder durch schriftliche oder mündliche Verhandlungen, persönlich oder durch Vermittelung von höchstens zwei Vertrauensmännern, oder durch andere Beweismittel der Kommission die erforderliche Ueberzeugung von der vorgeblichen Ueberbürdung durch die erfolgte Abschätzung zu verschaffen, um solchergestalt von derselben eine berichtigte Steuerveranlagung zu erwirken.

Die Beschlüsse der Kommission werden nach einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Dem Vorsitzenden steht ein Stimmrecht nur im Falle einer Stimmengleichheit der übrigen Kommissions-Mitglieder zu, und giebt diesenfalls seine Stimme den Ausschlag.

Gegen die Beschlüsse der Einschätzungs-Kommission ist der Vorsitzende berechtigt, die Berufung an die Bezirks-Kommission einzulegen, bis zu deren Entscheidung der Steuerpflichtige, vorbehaltlich der Nachzahlung, nur den von der Kommission festgesetzten Steuersatz zu entrichten hat.

Die Ausfertigungen und Entscheidungen der Kommission sind von dem Vorsitzenden und mindestens zwei Mitgliedern zu vollziehen.

§. 24.

Für jeden Regierungsbezirk, beziehungsweise für die Haupt- und Residenzstadt Berlin, wird unter dem Vorsitz eines von dem Finanzminister zu ernennenden Regierungs-Kommissars eine Bezirks-Kommission gebildet, welche in demselben Verhältniß, wie die Einschätzungs-Kommissionen, aus im Bezirke wohnenden Mitgliedern der Provinzial-Vertretung und aus Einkommensteuerpflichtigen des Bezirks zusammensetzen und von der Provinzial-Vertretung zu wählen ist.

Die Zahl der Mitglieder dieser Kommission wird für jeden Bezirk mit Rücksicht auf seine Größe und auf die Einkommens-Verhältnisse seiner Einwoh-

wohner von dem Finanzminister bestimmt. Auch bei dieser Kommission ist darauf zu achten, daß die verschiedenen Arten des Einkommens möglichst gleichmäßig darin vertreten werden. In Bezug auf die Zulässigkeit der Ablehnung der Wahl gilt die im §. 21. getroffene Bestimmung.

§. 25.

Der Vorsitzende der Bezirks-Kommission ist in Bezug auf die richtige Feststellung der Steuer der Vertreter der Staats-Interessen für seinen Bezirk. Ihm liegt die obere Leitung des gesammten Veranlagungsgeschäfts im Bezirk ob. Er hat die gleichmäßige Anwendung der Veranlagungsgrundsätze zu überwachen, die Geschäftsführung der Vorsitzenden der Einschätzung-Kommissionen zu beaufsichtigen und für die rechtzeitige Vollendung des Veranlagungsgeschäfts zu sorgen. In ihn gelangen alle Beschwerden und Reklamationen, sowie die Berufungen der Vorsitzenden der Einschätzung-Kommissionen gegen die Entscheidungen der letzteren. Er hat die Bezirks-Kommission zusammenzuberufen und deren Beschlüsse zur Ausführung zu bringen.

§. 26.

Die Bezirks-Kommission entscheidet über alle gegen das Verfahren und die Entscheidungen der Einschätzung-Kommissionen angebrachten Beschwerden und Reklamationen, so wie über die von den Vorsitzenden der Einschätzung-Kommissionen eingelegten Berufungen. Bei Erörterung der zuletzt gedachten Berufungen stehen den Bezirks-Kommissionen dieselben Befugnisse wie den Einschätzung-Kommissionen zu.

Behufs Prüfung der von den Steuerepflichtigen angebrachten Reklamationen hat die Bezirks-Kommission zuvörderst ebenfalls auf dem §. 23. nachgelassenen milderen Wege den Versuch zu machen, die Wahrheit zu ergründen, demnächst aber die Befugniß, eine genaue Feststellung der Vermögens- und Einkommens-Verhältnisse des Reklamanten zu veranlassen und zu diesem Behuf das Recht, Zeugen, äußersten Falles eidlich durch das betreffende Gericht, vernehmen zu lassen, dem Reklamanten bestimmte Fragen über seine Vermögens- und Einkommens-Verhältnisse vorzulegen, beziehungsweise ihn aufzufordern, die in seinem Besitze befindlichen Urkunden, Pachtkontrakte, Schuldschreibungen, Handlungsbücher u. s. w. zur Einsicht vorzulegen. Wenn binnen der zu bestimmenden Frist die erforderliche Auskunft nicht ertheilt wird oder die betreffenden Urkunden u. s. w. nicht vorgelegt werden, so wird — was dem Reklamanten jedesmal bei der Aufforderung zu eröffnen ist — angenommen, daß er die angebrachte Reklamation zu begründen außer Stande sei, und die letztere zurückgewiesen. Auch ist die Bezirks-Kommission, wenn es an anderen Mitteln, die Wahrheit zu ergründen, fehlt, berechtigt, den Reklamanten zur Erklärung an Eidesstatt über die in Betreff seines Einkommens von ihm selbst gemachten Angaben aufzufordern. Sie hat für einen solchen Fall in einer darüber zu erlassenden Entscheidung die eidesstattliche Erklärung wörtlich vor-

zu-

zuschreiben, auch die mindestens achttägige Frist zu bestimmen, nach deren Ablauf diese Erklärung abzugeben ist, widrigenfalls die angebrachte Reklamation als unbegründet zurückzuweisen sein würde.

Gegen die Entscheidungen der Bezirks-Kommission findet ein Rekurs nicht statt.

Dieselbe hat außerdem die von den Einschätzungs-Kommissionen festgestellten Veranlagungs-Nachweisungen sorgfältig zu prüfen und ihre Erinnerungen dagegen zu ziehen, welche bei der Veranlagung der Steuer des folgenden Jahres beachtet werden müssen.

In Betreff der Fassung und Ausfertigung ihrer Beschlüsse gelten die für die Einschätzungs-Kommission gegebenen Bestimmungen.

§. 27.

Bei der genauen Feststellung der Vermögens- und Einkommens-Verhältnisse eines Steuerpflichtigen, behufs Entscheidung über die von demselben erhobene Reklamation, sind für die verschiedenen Arten des Einkommens nachfolgende (§§. 28., 29. und 30.) leitende Grundsätze zu beachten.

§. 28.

Das Einkommen aus Grundvermögen umfaßt die Erträge sämtlicher Liegenheiten, welche dem Steuerpflichtigen eigenthümlich gehören, oder aus denen ihm in Folge von Berechtigungen irgend welcher Art ein Einkommen zufließt.

Von Grundstücken, welche verpachtet oder vermietet sind, ist der jeweilige Pacht- oder Miethzins, einerseits unter Hinzurechnung etwaiger Natural- oder sonstiger Nebenleistungen, sowie der dem Verpächter etwa vorbehaltenen Nutzungen, andererseits unter Abrechnung der dem Verpächter verbliebenen Lasten, als Einkommen zu berechnen.

Bei Berechnung des Einkommens aus nicht verpachteten Besitzungen ist der im Durchschnitt der drei letzten Jahre durch die eigene Bewirthschaftung erzielte Reinertrag zum Grunde zu legen.

Ländliche Fabrikationszweige (Branntweinbrennereien, Brauereien, Mühlen, Ziegeleien und andere mehr) sind, soweit sie nicht bei der Ertragsermittlung des Hauptguts, zu welchem sie gehören, schon berücksichtigt worden, ebenso wie Stein-, Schiefer-, Kalk- oder Kreidebrüche, ferner Gruben- oder Hüttenwerke, nach dem durchschnittlichen Reinertrage der letzten drei Jahre zur Berechnung zu ziehen.

Für nicht vermietete, sondern von dem Eigenthümer selbst bewohnte oder sonst benutzte Gebäude ist das Einkommen nach den ortsüblichen Miethspreisen zu bemessen.

Die auf dem Grundbesitz ruhenden Lasten und Steuern, ingleichen die Zinsen für hypothekarisch eingetragene und andere Schulden werden in Abzug gebracht, müssen jedoch auf Erfordern, und zwar die Schulden unter Angabe des Namens und Wohnortes des Gläubigers, sowie des Datums der Schuldurkunde, speziell nachgewiesen werden.

§. 29.

Das Einkommen aus dem Kapitalvermögen besteht in den Zinsen aller Forderungen, welche dem Steuerpflichtigen gegen Privatschuldner oder gegen den Staat oder die Geldinstitute des Staats, gegen öffentliche Gesellschaften oder Aktienunternehmungen, gegen auswärtige Staaten u. s. w. zustehen. Auch gehören hierher alle Einnahmen in Geld, Naturalien oder sonstigen geldwerthen Vortheilen, welche Jemandem aus Leibrenten oder ähnlichen Verträgen oder Verschreibungen zufließen.

Die zugesicherten Jahreszinsen oder Renten bilden sowohl bei dem in öffentlichen Papieren als bei dem in Privatforderungen bestehenden Kapitalvermögen das zu besteuernde Einkommen.

Gehen diese Zinsen oder Renten nicht regelmäßig unverkürzt ein, oder unterliegen sie, wie bei Dividenden aus Aktienunternehmungen, jährlichen Schwankungen, so ist der für das vorhergegangene Jahr gezahlte Betrag in Ansatz zu bringen. Hinsichtlich der von diesem Einkommen abzuziehenden Zinsen etwaiger Schulden gilt die am Schlusse des §. 28. gegebene Bestimmung. Forderungen und Schulden, welche im kaufmännischen Verkehr und überhaupt im Verkehr unter Gewerbetreibenden bestehen, werden bei Feststellung des im §. 30. behandelten Einkommens berücksichtigt und sind daher hier außer Acht zu lassen.

§. 30.

Hinsichtlich der dritten Art des Einkommens, welches aus Handel, Gewerbe, Pachtungen oder irgend einer Art gewinnbringender Beschäftigung — z. B. als Staats- oder Gemeindebeamter, als Arzt, Advokat, Schriftsteller u. s. w. — fließt und zugleich die Pensionen und Wartegelder, überhaupt diejenigen fortlaufenden Einnahmen, welche nicht als die Jahresrente eines unbeweglichen oder beweglichen Vermögens zu betrachten sind, umfaßt, ist Folgendes zu beachten:

Der Gewinn aus Handel, Gewerbe, Pachtungen u. s. w. ist nach dem Durchschnitt der drei letzten Jahre, sofern das Geschäft oder die Pacht schon so lange gedauert hat, zu berechnen. Als Ausgaben dürfen dabei, außer der üblichen Absezung für jährliche Abnutzung von Gebäuden und Utensilien, nur solche in Abzug gebracht werden, welche behufs der Fortführung des Handels oder Gewerbebetriebes u. s. w. in dem bisherigen Umfange gemacht worden sind, mithin nicht solche Ausgaben, welche sich auf die Bestreitung des Haushalts des Steuerpflichtigen und des Unterhalts seiner Angehörigen beziehen, oder welche

welche in einer Kapitalanlage zur Erweiterung des Geschäfts oder zu Verbesserungen aller Art bestehen.

Feststehende Einnahmen sind mit dem vollen Betrage zur Berechnung zu ziehen. Die auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung zu leistenden Pensions- und Wittwenkassen-Beiträge müssen von den Besoldungen oder Pensionen in Abzug gebracht werden.

Dienstwohnungen und Dienstländereien, für welche nicht schon ein Abzug an der Besoldung stattfindet, sind dabei nach den ortsüblichen Mieths-, beziehungsweise Pachtpreisen in Ansatz zu bringen.

Enthält das Diensteinkommen jedoch zugleich die Entschädigung für den Dienstaufwand, so ist der dafür zu berechnende Betrag außer Ansatz zu lassen.

Hinsichtlich der in Abzug zu bringenden Zinsen von Privatschulden gilt die im §. 28. am Schluß gegebene Bestimmung.

§. 31.

Die oberste Leitung des gesammten Veranlagungsgeschäfts im Staate gebührt dem Finanzminister, welcher zugleich über die gegen das Verfahren der Bezirks-Kommissionen und der Vorsitzenden derselben angebrachten Beschwerden zu entscheiden hat.

§. 32.

Die bei dem Einschätzungsgeschäft beteiligten Vorsitzenden der Kommissionen und sonstigen Beamten sind kraft des von ihnen geleisteten Amtesei des zur Geheimhaltung der Vermögens- und Einkommens-Verhältnisse, welche bei diesem Geschäft zu ihrer Kenntniß gelangen, verpflichtet. Die Mitglieder der Kommissionen haben diese Geheimhaltung dem Vorsitzenden mittelst Handschlags an Eidesstatt zu geloben.

§. 33.

Wer bei der Erörterung einer von ihm erhobenen Reklamation auf die dieserhalb an ihn ergangene besondere Aufforderung wissentlich einen Theil seines Einkommens verschwiegen oder zu gering angegeben hat, verfällt in eine Strafe zur Höhe des vierfachen Jahresbetrages der Steuer, um welche der Staat verkürzt worden ist oder verkürzt werden sollte.

Die Entscheidung hierüber gebührt dem Gericht, insofern der Steuerpflichtige sich nicht freiwillig zur Bezahlung der verkürzten Steuer, des vierfachen Jahresbetrages derselben und der durch das Verfahren gegen ihn entstandenen Kosten bereit erklärt. Eine solche in verbindlicher Form vor dem Landrathe oder dem Gemeindevorstande abgegebene Erklärung hat im Nichtzahlungsfalle die Wirkung eines gerichtlichen Erkenntnisses.

(Nr. 3381.)

§. 34.

§. 34.

Die Kosten der Steuer=Veranlagung fallen der Staatskasse zur Last. Ausnahmsweise sind jedoch diejenigen Kosten, welche durch die nähere Feststellung des Einkommens eines Steuerpflichtigen bei Gelegenheit der von ihm erhobenen Reklamation veranlaßt werden, von diesem zu tragen, wenn seine eigenen Angaben in wesentlichen Punkten als unrichtig befunden werden. Die Mitglieder der Kommissionen erhalten bis zum Erlaß anderweiter Bestimmungen die nach §. 3. des Kosten-Regulativs vom 25. April 1836. — Gesetz-Sammlung für 1836., Seite 181. — festzusetzenden Reise- und Tagegelder.

§. 35.

Die veranlagte Steuer ist in Monatsraten in den ersten acht Tagen eines jeden Monats im Voraus an die von der Steuerbehörde zu bezeichnende Empfangsstelle abzuführen. Es steht den Steuerpflichtigen frei, die ihnen auferlegte Steuer auch für einen längeren Zeitraum bis zum ganzen Jahresbetrage zu bezahlen.

Die zu bewilligenden Hebegebühren, aus welchen auch alle Nebenkosten des Veranlagungsgeschäfts für Papier, Druckformulare u. s. w. zu bestreiten sind, werden durch die von dem Finanzminister zu erlassenden Instruktionen näher bestimmt, dürfen jedoch nirgend den Betrag von drei Prozent der eingegangenen Steuer übersteigen.

§. 36.

Die Zahlung der von der Einschätzungs-Kommission veranlagten Steuer darf wegen einer Reklamation gegen die festgestellte Steuerstufe nicht aufgehalten werden, muß vielmehr, mit Vorbehaltung der Erstattung des zu viel Bezahlten, stets zu den bestimmten Terminen erfolgen.

Die klassifizierte Einkommensteuer von den Besoldungen, Emolumenten, Wartegeldern und Pensionen kann von den Kassen, aus welchen die letzteren gezahlt werden, in Abzug gebracht und der Empfangsstelle überwiesen werden.

Ab- und Zugänge am Einkommen während des Jahres, für welches die Veranlagung erfolgt ist, ändern an der einmal veranlagten Steuer nichts. Nur wenn nachgewiesen werden kann, daß durch den Verlust einzelner Einnahmequellen das veranschlagte Gesamt-Einkommen eines Steuerpflichtigen um mehr als den vierten Theil vermindert worden, darf eine verhältnißmäßige Ermäßigung der veranlagten Steuer gefordert werden. Erlischt ein steuerpflichtiges Einkommen durch den Tod seines Inhabers oder in anderer Art gänzlich, so ist die ganze davon veranlagte Steuer in Abgang zu stellen.

In allen Fällen müssen jedoch die bis dahin, also einschließlich des Monats, in welchem der Antrag auf Ermäßigung der Steuer gestellt, oder das frag-

fragliche Einkommen gänzlich erloschen ist, fällig gewordenen Steuerraten entrichtet werden.

§. 37.

Die Vorschriften des Gesetzes über die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben vom 18. Juni 1840. finden, soweit nicht das gegenwärtige Gesetz etwas Anderes bestimmt, auch auf die klassifizierte Einkommensteuer Anwendung.

§. 38.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen und Instruktionen erläßt der Finanzminister.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insignel.

Gegeben Charlottenburg, den 1. Mai 1851.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. v. Rabe. Simonß. v. Stockhausen.
v. Raumer. v. Westphalen.

V e r z e i c h n i s s

der

Städte, in welchen die Mahl- und Schlachtsteuer zu erheben ist.

-
- Provinz Preußen: in
- 1) Königsberg,
 - 2) Memel,
 - 3) Pillau,
 - 4) Elbst,
 - 5) Danzig,
 - 6) Elbing,
 - 7) Marienburg,
 - 8) Graudenz mit Festung,
 - 9) Marienwerder und
 - 10) Thorn.
- = Posen: =
- 11) Posen,
 - 12) Lissa,
 - 13) Rawitsch,
 - 14) Fraustadt,
 - 15) Bromberg,
 - 16) Krotoschin,
 - 17) Kempen,
 - 18) Gnesen,
 - 19) Inowraclaw,
 - 20) Ostrowo,
 - 21) Grätz und
 - 22) Zaborowo.
- = Brandenburg: =
- 23) Berlin,
 - 24) Charlottenburg,
 - 25) Potsdam,
 - 26) Brandenburg,
 - 27) Prenzlau,
 - 28) Spandow,
 - 29) Neu-Ruppin,
 - 30) Briegen,
 - 31) Rathenow,

- 32) Schwedt,
- 33) Wittstock,
- 34) Frankfurt,
- 35) Landsberg a. d. W.,
- 36) Küstrin,
- 37) Kottbus,
- 38) Königsberg i. d. Neumark,
- 39) Krossen und
- 40) Guben.

- Provinz Pommern: in
- 41) Stettin,
 - 42) Alt-Damm,
 - 43) Stargard,
 - 44) Anklam,
 - 45) Demmin,
 - 46) Kolberg,
 - 47) Köslin,
 - 48) Stolpe,
 - 49) Stralsund und
 - 50) Greifswald.

- Schlesien: =
- 51) Breslau,
 - 52) Brieg,
 - 53) Dels,
 - 54) Groß-Glogau,
 - 55) Liegnitz,
 - 56) Görlitz,
 - 57) Sagan,
 - 58) Neisse,
 - 59) Ratibor,
 - 60) Neustadt,
 - 61) Dppeln,
 - 62) Schweidnitz,
 - 63) Glatz,
 - 64) Hirschberg,
 - 65) Jauer und
 - 66) Frankenstein.

- = Sachsen: =
- 67) Magdeburg,
 - 68) Halle,
 - 69) Wittenberg,
 - 70) Torgau,
 - 71) Merseburg,
 - 72) Naumburg,
 - 73) Zeitz und
 - 74) Weißenfels.

- Rheinprovinz: in 75) Köln mit Deug,
76) Bonn,
77) Düsseldorf,
78) Wesel,
79) Kleve,
80) Koblenz mit Ehrenbreitstein,
81) Trier,
82) Saarlouis und
83) Aachen miturtscheid.
-

• Redigirt im Bureau des Staats - Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der königlichen Geheimen Ober - Hofbuchdruckerei.
(Rudolph Deker.)